



GEMEINDE ACHSTETTEN

Landkreis Biberach



G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

**Bestattungs-
gebühren
01.01.2022
- 31.12.2024**

Kalkulation vom 12.11.21
Anzahl der Seiten: 15

I. Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Achstetten betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.

Entsprechend dem Grundsatz des § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zur Einnahmebeschaffung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

- soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
- im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes erhebt die Gemeinde deshalb für die Benutzung der Einrichtungen Bestattungsgebühren.

Der Gemeinderat hat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Höhe des Gebührensatzes nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der jeweils die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Sie wird ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung auf die geschätzten Benutzer nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabes verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der Benutzung bzw. Leistung auf Grundlage der vorausgegangenen Jahre hochgerechnet wurde.

Die Gebührensatzobergrenze ist somit das Ergebnis eines Rechenvorganges, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt werden.

2. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation

- ➔ Gemäß § 1 Abs. 1 BestattG gehört die Bereitstellung und Unterhaltung von Friedhöfen zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben der Gemeinde.
- ➔ Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung und –bemessung sind die §§ 4 und 11 GemO in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 14 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Friedhofssatzung der Gemeinde Achstetten in der jeweils geltenden Fassung.
- ➔ Das Bestattungswesen zählt zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne.
- ➔ Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KAG bilden technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Somit werden die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ für alle vier Friedhöfe der Gemeinde in ihrer Gesamtheit ermittelt und der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt. Von der Möglichkeit, die Friedhöfe in den verschiedenen Ortsteilen als

.....

eigenständige öffentliche Einrichtungen zu betreiben, wird kein Gebrauch gemacht.

- ➔ Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Der Kostenermittlungszeitraum erstreckt sich auf die drei Kalenderjahre von 2022 bis 2024. Die neuen Bestattungsgebühren gelten ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2024.

- ➔ Die Kostenfaktoren, Maßstabseinheiten und Kalkulationsgrundlagen, die sich nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, unterliegen der Ermessensentscheidung des Gemeinderates.

In diesem Zusammenhang ist unter anderem Folgendes anzumerken:

- ★ Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Betriebskosten und die Maßstabseinheiten wurden unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2019, der Planansätze 2020 und 2021 sowie den Prognosen und Gegebenheiten für 2022 bis 2024 sorgfältig hochgerechnet bzw. geschätzt. Es wurde mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2,00 % kalkuliert.
- ★ Zu den ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gehören nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG auch angemessene Abschreibungen und die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.
- ★ Ausgangspunkt für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung sind die nominellen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Abschreibungs- und Verzinsungswerte wurden der Anlagenbuchhaltung entnommen.

- zur kalkulatorischen Abschreibung:

§ 14 Abs. 3 S. 4 KAG gestattet wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde hat sich dafür entschieden, aus den Bruttokosten abzuschreiben, wobei Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. Die „Nettomethode“ findet somit keine Anwendung.

Der lineare Abschreibungssatz ist nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes berechnet.

Die Abschreibungssätze betragen:

- | | |
|--|------------|
| • für die Aussegnungshallen
Achstetten, Bronnen, Oberholzheim und Stetten | 2,00 v. H. |
| • für die Betriebseinrichtung und die Betriebs- und
Geschäftsausstattung der Aussegnungshallen | 5,00 v. H. |
| • für die baulichen Außenanlagen | 2,00 v. H. |
| • für die Schlosserarbeiten im Außenbereich | 2,50 v. H. |
| • Sonstige Einrichtungsgegenstände im Außenbereich
(Bänke, Einfriedungen, Wasserspeier, Außenbeleuchtung) | 5,00 v. H. |

- zur kalkulatorischen Verzinsung:

Die Zinsen werden nach der Restwertmethode berechnet. Dabei werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen), vermindert um die Abzugskapitalien (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter) zu Grunde gelegt.

Alternativ könnten die Zinsen auch nach der Durchschnittswertmethode berechnet werden.

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinses wurde ein Mischzinssatz in Höhe von 3,00 v.H. zu Grunde gelegt.

- ➔ Die gebührenfähigen Kosten des Friedhofwesens sind auf die Leistungsbereiche Bestattung und Grabnutzung aufzuteilen.

Durch die Grabnutzungsgebühren werden nach der Gebührengestaltung in Baden-Württemberg die Kosten des Erwerbs und der Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife, der Herstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtung sowie des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung des Friedhofs gedeckt. Die übrigen Kosten (insbesondere Kosten für Leichenbesorgung, Leichentransport, Leichenhalle, Aussegnungshalle, Kühlgeräte, Ausheben und Schließen der Gräber) werden über die Bestattungsgebühren oder sonstige Gebühren finanziert.

Die Kosten von Anlagen, die nicht unmittelbar zugeordnet werden können, weil sie mehreren Leistungsbereichen dienen, werden auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt.

- ➔ Das Äquivalenzprinzip i.V.m. dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG fordert, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren zu veranschlagen sind und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden Rechnung zu tragen ist.

Diesem Grundsatz wird bei den Grabnutzungsgebühren dann entsprochen, wenn sich die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung bei den einzelnen Grabarten in differenzierten Gebührensätzen niederschlägt. Dies wird durch die Anwendung von Gewichtungsfaktoren, sog. Äquivalenzziffern erreicht.

Als Grundlage für die Festlegung der Gewichtungsfaktoren bietet sich beispielsweise die Nettograbfläche an. Diese allein sollte jedoch nicht als Maßstab herangezogen werden, da sich die unterschiedliche Gewichtung zwischen Reihen- und Wahlgrab nicht voll aus Kostenunterschieden ableiten lässt. Zu berücksichtigen sind zudem nach dem Äquivalenzprinzip auch die historisch gewachsenen Unterschiede (z. B. längere Nutzungsdauer, größere Grabstelle, Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts, usw.).

- ➔ Ab dem Jahr 2022 werden Wahlgrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld als neue, zusätzliche Grabart angeboten. Die Beschaffung der Steinstelen sowie die Grabpflege für diese Gräber soll durch die Gemeinde Achstetten erfolgen. Dies wurde bei der folgenden Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

II. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren und sonstigen Gebühren der Gemeinde Achstetten für die Jahre 2022 - 2024

3. Ermittlung der Selbstkosten

3.1 Selbstkosten der Grabnutzung

a) Betriebs- und Unterhaltungskosten der Friedhofsanlagen Achstetten, Bronnen, Oberholzheim und Stetten

Voraussichtlich anfallende Kosten:

	2022	2023	2024
Personalkosten für Belegung	1.100,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Personal- und Sachkosten vor allem für Pflege der Grünanlagen (Innere Verrechnung)	27.100,00 €	27.900,00 €	28.900,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	8.600,00 €	8.800,00 €	9.000,00 €
Unterhaltungsaufwand	2.200,00 €	2.300,00 €	2.400,00 €
Bewirtschaftung	2.300,00 €	2.300,00 €	2.400,00 €
Sonstiges	1.300,00 €	1.400,00 €	1.500,00 €
Gesamt	42.600,00 €	43.900,00 €	45.400,00 €
Durchschnitt für die Jahre 2022-2024:			43.966,67 €

- ➔ Enthalten sind in diesem Betrag unter anderem auch die Kosten der Unterhaltung und Pflege von Grabfeldern und Rahmenanlagen (z. B. Grünflächen, Wege, usw.), denen die Gebühren für die Nutzungsrechte an Gräbern gegenübergestellt werden.
- ➔ Hauptzweck der gemeindlichen Friedhöfe ist die Bestattung der Verstorbenen. Zu diesem Zweck sind nach allgemeiner Auffassung auch Grünflächen in bestimmtem Umfang erforderlich. Dasselbe gilt für die Vorhaltung von angemessenen Erweiterungsflächen für Grabfelder. Somit sind auch diese Kosten voll ansatzfähig.

b) Kalkulatorische Kosten der Friedhofsanlagen

	2022	2023	2024
kalk. Abschreibung	5.500,00 €	5.900,00 €	5.400,00 €
abzgl. Auflösung Zuschüsse	- 950,00 €	- 950,00 €	- 950,00 €
kalk. Verzinsung (3,0 v. H.)	4.300,00 €	4.200,00 €	4.000,00 €
kalk. Kosten	8.850,00 €	9.150,00 €	8.450,00 €
Durchschnitt für die Jahre 2022-2024:			8.816,67 €

c) Zusammenfassung der Kosten der Friedhofsanlagen

Betriebs- und Unterhaltungskosten	43.966,67 €
Kalkulatorische Kosten	8.816,67 €
Gesamte Durchschnittskosten pro Jahr	52.783,33 €

➔ Die Gebühr für die Überlassung der Grabfläche wird für die Benutzungszeit im Voraus erhoben. Der Gemeinde entsteht hieraus ein Zinsgewinn.

Auf die Abzinsung des errechneten Betrages kann jedoch verzichtet werden, da der Unterhaltungsaufwand regelmäßig der Preissteigerung unterliegt, so dass sich Abzinsung und Preissteigerung überlagern bzw. weitgehend ausgleichen.

Außerdem darf bei der Kalkulation und Festsetzung der Grabnutzungsgebühren nicht außer Acht gelassen werden, dass eine volle Kostendeckung gegenüber dem Gebührenschuldner nicht durchgesetzt werden kann und soll.

3.2 Selbstkosten für das Erstellen der Fundamente eines Normalgrabs**a) Ermittlung Zeitaufwand**

Die Herstellung der Fundamente für die Grabsteine umfasst folgende Leistungen:

	durchschnittl. zeitl. Aufwand pro Pers.	Personal- einsatz	Gesamt- stunden
- Rüstzeit zur Vorbereitung, Rüstzeit nach Abschluss der Arbeiten, Fahrzeit	0,25 Std.	2 Pers.	0,50 Std.
- Herstellung des Fundamentes (Einmessen, Ausheben bis zu einer frostsicheren Tiefe, Einbau eines Betonfundamentes)	1,25 Std.	2 Pers.	2,50 Std.
insgesamt			<u>3,00 Std.</u>

b) Personalkosten:

Der durchschnittliche Arbeitgeberaufwand der Personalkosten der Bauhofmitarbeiter Fabian Aich, Ludwig Braunger, Klaus Kurz, Willi Schmidt und Michael Sontheimer betrug im Durchschnitt im Jahre 2020:

33,61 €/Std.

+ ca. 2,00 v.H. Personalkostensteigerung im Jahr 2021
Basisaufwand Bauhof:

34,28 €/Std.

Kalkulationszeitraum:

Kalenderjahr:	Arbeitgeberaufwand
* 2022	34,97 €/Std.
* 2023	35,67 €/Std.
* 2024	36,38 €/Std.

c) Sachkosten:

Sämtliche Sachkosten des Bauhofes, zu denen beispielsweise neben den kalkulatorischen Kosten auch die Verwaltungskostenanteile zählen, werden beim Jahresabschluss entsprechend der Stundennachweise auf die entsprechenden Haushaltsstellen aufgeteilt. Beim vorläufigen Jahresabschluss 2020 entsprachen die Sachkosten 30,93 v.H. der Personalkosten.

Kalkulationszeitraum:

Kalenderjahr:	Arbeitgeberaufwand	Sachkosten (30,93 v.H.) der Personalkosten
* 2022	34,97 €/Std.	10,82 €/Std.
* 2023	35,67 €/Std.	11,03 €/Std.
* 2024	36,38 €/Std.	11,25 €/Std.

d) Zusätzlicher Sachaufwand (Mietgeräte und Material)

Die benötigten Mietgeräte und Materialien werden direkt bei den entsprechenden Kostenstellen verbucht. Folgende Mietgeräte und Materialien werden benötigt:

	durchschnittlicher zeitl. Aufwand	Verrechnungssatz lt. Rechnung	Kosten
- Mietbagger	0,25 Std.	28,00 €/Std.	7,00 €
- Materialkosten, z.B. Beton pauschal			37,00 €
insgesamt			<u>44,00 €</u>

e) Berechnung der Herstellungskosten

		durchschnittliche Selbstkosten
Kalenderjahr 2022		
-Personalkosten	3 Std. * 34,97 €/Std.	104,91 €
-Sachkosten	3 Std. * 10,82 €/Std.	32,45 €
-Zusätzlicher Sachaufwand		44,88 €
		<u>182,24 €</u>
Kalenderjahr 2023		
-Personalkosten	3 Std. * 35,67 €/Std.	107,01 €
-Sachkosten	3 Std. * 11,03 €/Std.	33,10 €
-Zusätzlicher Sachaufwand		45,78 €
		<u>185,88 €</u>
Kalenderjahr 2024		
-Personalkosten	3 Std. * 36,38 €/Std.	109,15 €
-Sachkosten	3 Std. * 11,25 €/Std.	33,76 €
-Zusätzlicher Sachaufwand		46,69 €
		<u>189,60 €</u>
Durchschnitt für die Jahre 2022-2024:		185,91 €

3.3 Selbstkosten für die Belegung der Grabzwischenwege mit Trittplatten

Trittplatten werden auf den Friedhöfen in Bronnen, Oberholzheim und Stetten verlegt. In Achstetten wird lediglich aufgekieist.

a) Leistungen

Transport der Trittplatten, Abtrag des Erdreichs, Einbringen einer Kiesschicht, Verlegung der Trittplatten, Rüstzeit.

b) Berechnung der Herstellungskosten

Der Zeitaufwand für die Verlegung der Trittplatten einschl. Rüstzeit beträgt 2 Std.
Pro Erwachsenengrab werden drei Einfassungsplatten aus Granit á 0,33 m² benötigt.

			durchschnittliche Selbstkosten
Kalenderjahr 2022			
-Personalkosten	2 Std. *	34,97 €/Std.	69,94 €
-Sachkosten	2 Std. *	10,82 €/Std.	21,63 €
-Materialkosten Granitplatten	0,99 m ² *	283,22 €/m ²	286,00 €
			377,57 €
Kalenderjahr 2023			
-Personalkosten	2 Std. *	35,67 €/Std.	71,34 €
-Sachkosten	2 Std. *	11,03 €/Std.	22,07 €
-Materialkosten Granitplatten	0,99 m ² *	283,22 €/m ²	291,72 €
			385,12 €
Kalenderjahr 2024			
-Personalkosten	2 Std. *	36,38 €/Std.	72,77 €
-Sachkosten	2 Std. *	11,25 €/Std.	22,51 €
-Materialkosten Granitplatten	0,99 m ² *	283,22 €/m ²	297,55 €
			392,82 €
Durchschnitt für die Jahre 2022-2024:			385,17 €

3.4 Gebühr für die grabartbezogenen Kosten einer Wahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld

c) Berechnung der grabartbezogenen Kosten einer Wahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld			
Materialkosten Steinstele			407,84 €
Pflegekosten pro Grab			
			durchschnittliche Selbstkosten
Kalenderjahr 2022			
-Personalkosten	,50 Std. *	34,97 €/Std.	17,48 €
-Sachkosten	,50 Std. *	10,82 €/Std.	5,41 €
			22,89 €
Nutzdauer in Jahren			20
Durchschnittliche Pflegekosten in den Jahren 2022 bis 2041			27,81 €
Durchschnittliche Pflegekosten in den Jahren 2023 bis 2042			28,37 €
Durchschnittliche Pflegekosten in den Jahren 2024 bis 2042			28,94 €
Durchschnitt 2022 bis 2024			28,37 €
Gesamtkosten für die Nutzdauer von 20 Jahren			567,44 €

3.5 Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshallen

a) Betriebs- und Unterhaltungskosten der Aussegnungshallen Achstetten, Bronnen, Oberholzheim und Stetten

Voraussichtlich anfallende Kosten :

	2022	2023	2024
Personalkosten für Reinigung und Belegung	3.100,00 €	3.200,00 €	3.400,00 €
Bauhofeinsatz (Innere Verrechnung)	3.900,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	4.300,00 €	4.400,00 €	4.500,00 €
Unterhaltungsaufwand	5.000,00 €	5.100,00 €	5.300,00 €
Bewirtschaftung	4.400,00 €	4.600,00 €	4.800,00 €
Sonstiges	1.000,00 €	1.100,00 €	1.200,00 €
Gesamt	21.700,00 €	22.400,00 €	23.200,00 €
Durchschnitt für die Jahre 2022-2024:			22.433,33 €

b) Kalkulatorische Kosten der Aussegnungshallen

	2022	2023	2024
kalk. Abschreibung	9.600,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
abzgl. Auflösung Zuschüsse	- 3.700,00 €	- 3.700,00 €	- 3.700,00 €
kalk. Verzinsung (3,0 v. H.)	1.800,00 €	1.700,00 €	1.600,00 €
kalk. Kosten	7.700,00 €	4.500,00 €	4.400,00 €
Durchschnitt für die Jahre 2022-2024:			5.533,33 €

c) Zusammenfassung der Kosten der Aussegnungshallen

Betriebs- und Unterhaltungskosten	22.433,33 €
Kalkulatorische Kosten	5.533,33 €
Gesamte Durchschnittskosten pro Jahr	27.966,67 €

4. Kalkulationsschema der kostendeckenden Gebühr

4.1 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

a) Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabarten

Kosten- und Leistungsaspekte (Äquivalenzziffern für Nettograbfläche, Grabstellen und Grabart wurden gleichmäßig gewichtet.

a	b	c	d	e	f
Grabart	Nettograbfläche (m ²)	Äquivalenzziffer 1 = Grabfläche	Äquivalenzziffer 2 = Grabstellen (*1)	Äquivalenzziffer 3 = Grabart	Gesamt-Äquivalenzziffer ((c+d+e):3)
Kinderreihengrab	0,81	1,00	1	1	1,00
Erwachsenenreihengrab	1,80	2,22	1	1	1,41
Wahlgrab	1,80	2,22	1	2	1,74
Wahlgrab tief	1,80	2,22	2	2	2,07
Wahlgrab doppelt breit	3,60	4,44	2	2	2,81
Wahlgrab doppelt breit+ tief	3,60	4,44	4	2	3,48
Urnenreihengrab	0,81	1,00	0,5	1	0,83
Urnenwahlgrab	0,81	1,00	1	2	1,33
Urnengemeinschaftsgrabfeld	0,64	0,79	2	2	1,60
zusätzliche Urne in Erdgrab	0,00	0,00	0,5	1	0,50
*1 Bei der Äquivalenzziffer 2 (Grabstellen) wird eine Urnengrabstelle mit 0,5 im Verhältnis zu einer Erdbestattung gewichtet.					

b) Ermittlung der Bemessungseinheiten

a	b	c	d	e
Grabart	Gesamt-Äquivalenzziffer	Nutzungsdauer (Jahre)	Fallzahlen (Ø aus 2011 - 2020)	Bemessungseinheiten (bxcxd)
Kinderreihengrab	1,00	25	0,10	2,50
Erwachsenenreihengrab	1,41	25	1,60	56,30
Urnenreihengrab	0,83	15	3,40	42,50
Wahlgrab	1,74	30	0,00	0,00
Verl. von Nutzungsrechten	1,74	*	0,00	0,00
Wahlgrab tief	2,07	30	4,80	298,67
Verl. von Nutzungsrechten	2,07	3 *	1,10	6,84
Wahlgrab doppelt breit	2,81	30	0,60	50,67
Verl. von Nutzungsrechten	2,81	6 *	2,00	33,78
Wahlgrab doppelt breit+ tief	3,48	30	0,50	52,22
Verl. von Nutzungsrechten	3,48	8 *	1,30	36,21
Urnenwahlgrab	1,33	20	4,40	117,33
Verl. von Nutzungsrechten	1,33	5 *	0,70	4,67
Urnengemeinschaftsgrabfeld	1,60	20	0,00	0,00
Verl. von Nutzungsrechten	1,60	*	0,00	0,00
zusätzliche Urne in Erdgrab	0,50	15	2,30	17,25
			22,80	718,93
* Durchschnittliche Verlängerungsjahre der Jahre 2011 - 2020				

c) Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit

c) Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit					
Kosten	52.783,33	€			
Gebührensatz je BE	52.783,33	€	:	718,93	= 73,41 €
					(abgerundet)

d) Ermittlung der einzelnen Gebührensätze

a	b	c	d	e	f
	Gebühren- satz je BE	Gesamt- Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer (Jahre)	Grabnut- zungsgebühr ohne Pflege (bxcxd)	Verlänge- rungsgebühr pro Jahr (bxc)
Grabart					
Kinderreihengrab	73,41 €	1,00	25	1.835,25 €	
Erwachsenenreihengrab	73,41 €	1,41	25	2.582,94 €	
Urnenreihengrab	73,41 €	0,83	15	917,63 €	
Wahlgrab	73,41 €	1,74	30	3.833,63 €	
Verl. von Nutzungsrechten	73,41 €	1,74			127,79 €
Wahlgrab tief	73,41 €	2,07	30	4.567,73 €	
Verl. von Nutzungsrechten	73,41 €	2,07			152,26 €
Wahlgrab doppelt breit	73,41 €	2,81	30	6.199,07 €	
Verl. von Nutzungsrechten	73,41 €	2,81			206,64 €
Wahlgrab doppelt breit+ tief	73,41 €	3,48	30	7.667,27 €	
Verl. von Nutzungsrechten	73,41 €	3,48			255,58 €
Urnenwahlgrab	73,41 €	1,33	20	1.957,60 €	
Verl. von Nutzungsrechten	73,41 €	1,33			97,88 €
Urnengemeinschaftsgrabfeld	73,41 €	1,60	20	2.344,29 €	
Verl. von Nutzungsrechten	73,41 €	1,60			117,21 €
zusätzliche Urne in Erdgrab	73,41 €	0,50	15	550,58 €	

4.2 Kalkulation der Gebühr für das Erstellen der Fundamente

a	b	c	d	e
Grabart	Nettograbfläche (m ²)	Äquivalenzziffer 1	Fallzahlen (Ø aus 2011 - 2020)	Bemessungseinheiten
Kinderreihengrab	0,81	1,00	0,10	0,10
Erwachsenenreihengrab	1,80	2,22	1,60	3,56
Wahlgrab	1,80	2,22	4,80	10,67
Wahlgrab doppelt breit	3,60	4,44	1,10	4,89
Urne	0,81	1,00	7,80	7,80
Urnenwahlgrab Stele	0,64	0,79	0,00	0,00
			15,40	27,01
Kosten		2.259,70 €		
Bemessungseinheiten:		27,01		
Bemessungseinheit:	2.259,70 €	:	27,01 =	83,65 € (abgerundet)

a	b	c	d
Grabart	Gebührensatz je BE	Äquivalenzziffer 1	Selbstkosten
Kinderreihengrab	83,65	1,00	83,65 €
Erwachsenenreihengrab	83,65	2,22	185,91 €
Wahlgrab	83,65	2,22	185,89 €
Wahlgrab doppelt breit	83,65	4,44	371,78 €
Urne	83,65	1,00	83,65 €
Urnenwahlgrab Stele	83,65	0,79	66,09 €

4.3 Kalkulation der Gebühr für die Belegung der Grabzwischenwege mit Trittplatten

a	b	c	d	e
Grabart	benötigte Trittplatten	Äquivalenzziffer 1	Fallzahlen (Ø aus 2011 - 2020)	Bemessungseinheiten
Kinderreihengrab	2,00	1,00	0,00	0
Erwachsenenreihengrab	3,00	1,50	1,20	1,8
Wahlgrab	3,00	1,50	0,90	1,35
Wahlgrab doppelt breit	3,00	1,50	0,10	0,15
Urne	2,00	1,00	1,00	1
			3,20	4,3
Kosten		1.104,15 €		
Bemessungseinheiten:		4,3		
Bemessungseinheit:	1.104,15 €	:	4,30 =	256,77 € (abgerundet)

a	b	c	d
Grabart	Gebührensatz je BE	Äquivalenzziffer 1	Selbstkosten
Kinderreihengrab	256,77	1,00	256,77 €
Erwachsenenreihengrab	256,77	1,50	385,17 €
Wahlgrab	256,77	1,50	385,17 €
Wahlgrab doppelt breit	256,77	1,50	385,17 €
Urne	256,77	1,00	256,77 €

4.4 Kalkulation der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

Kosten der Aussegnungshallen	27.966,67	€		
Durchschnittl. Fälle (2011 - 2020)	18,50			
Gebührensatzobergrenze:	27.966,67	€	:	18,50
			=	1.511,71 €
				(abgerundet)

4.5 Kalkulation der Gebühr für den Pflegezuschlag und die Steinstele für eine Wahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld

Materialkosten Steinstele				407,84 €
			abgerundet	407,00 €
Pflegezuschlag für die Nutzungsdauer von 20 Jahren				567,44 €
			abgerundet	567,00 €

III. Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung

1. Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates über den jeweiligen Gebührensatz bildet die vorstehende Gebührenkalkulation. Bei der Beschlussfassung macht sich der Gemeinderat die Gebührenkalkulation mit all ihren Prognosen, Hochrechnungen, Schätzungen, Annahmen, den finanzpolitischen Entscheidungen sowie den errechneten Gebührensatzobergrenzen zu eigen.
2. Der Gemeinderat ist sich des ihm zustehenden Ermessens im Rahmen der Gebührenkalkulation bewusst und hat es auch entsprechend ausgeübt.
3. Von der Gemeindeverwaltung werden folgende Benutzungsgebühren vorgeschlagen. Es wird dabei eine etwa 50 - 55%ige Kostendeckung der Selbstkosten angestrebt:

Benutzungsgebühren

Grabüberlassung:	01.01.2022-31.12.2024	kostendeckend	ab 2019
Kinder, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	580,00 €	1.918,90 €	440,00 €
Gebühr Überlassung Reihengrab für Erwachsene	1.380,00 €	2.768,85 €	960,00 €
Grundgebühr Überlassung Urnenreihengrab	550,00 €	1.001,28 €	390,00 €
Gebühr Verleihung besondere Grabnutzungsrechte			
Wahlgrab Einzelgrabstelle	2.010,00 €	4.019,52 €	1.390,00 €
Wahlgrab Einzelgrabstelle tief	2.380,00 €	4.753,62 €	1.640,00 €
Wahlgrab Doppelgrabstelle	3.290,00 €	6.570,84 €	2.280,00 €
Wahlgrab Doppelgrabstelle tief	4.020,00 €	8.039,04 €	2.780,00 €
Wahlgrab Urne	1.120,00 €	2.041,25 €	970,00 €
Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.330,00 €	2.410,38 €	
Pflegezuschlag Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld	567,00 €	567,44 €	
Steinstele Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld	407,00 €	407,84 €	
zusätzliche Urne in Erdgrab	300,00 €	550,58 €	210,00 €
Sonstige Leistungen	01.01.2022-31.12.2024	kostendeckend	ab 2019
Gebühr Benutzung Leichenhalle	300,00 €	1.511,71 €	260,00 €
Gebühr Belegung Grabzwischenwege mit Trittplatten			
Kinderreihengrab	256,00 €	256,77 €	225,00 €
Reihen-/Wahlgrab	385,00 €	385,17 €	338,00 €
Wahlgrab Doppelgrabstelle	385,00 €	385,17 €	338,00 €
Urnengrab	256,00 €	256,77 €	225,00 €